

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Mai 1972	Nummer 52
--------------	--	-----------

Die Auslieferung des Ministerialblattes Nr. 51 verzögert sich um einige Tage. Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2310	25. 4. 1972	RdErl. d. Innenministers Städtebau; Allgemeine Einführung in das Städtebauförderungsgesetz	908

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 13 v. 12. 4. 1972	914
	Nr. 14 v. 20. 4. 1972	914
	Nr. 15 v. 21. 4. 1972	914

I.

2310

Städtebau
Allgemeine Einführung
in das Städtebauförderungsgesetz

RdErl. d. Innenministers v. 25. 4. 1972 —
 III C 3—33.01.10—9540/72

Das Städtebauförderungsgesetz — StBauFG — vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1125) ist am 1. 8. 1971 in Kraft getreten.

Zur Ausführung dieses Gesetzes und der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Städtebauförderungsgesetz vom 1. Februar 1972 (GV. NW. S. 22 / SGV. NW. 231) wird folgendes bestimmt:

1 Allgemeine Vorschriften

- 1.1 Maßgebend für die Bedeutung der Begriffe Sanierungsmaßnahmen und Entwicklungsmaßnahmen sind die Begriffsbestimmungen in § 1 Abs. 2 und 3 StBauFG. Die durch diese Maßnahmen zu erstrebenden Ziele sind in § 1 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 StBauFG besonders hervorgehoben und bilden die Grundlage für die Feststellung des öffentlichen Interesses sowie für die finanzielle Förderung.
- 1.2 Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen müssen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 StBauFG nach den Vorschriften des StBauFG vorbereitet, gefördert und durchgeführt werden, wenn ihre einheitliche Vorbereitung und zügige Durchführung im öffentlichen Interesse liegt. Das ist in der Regel der Fall, wenn die Aufstellung einer einheitlichen Planungskonzeption für ein Sanierungsgebiet oder einen Entwicklungsbereich, also im allgemeinen für mehr als ein Grundstück, notwendig ist, die Gemeinde die Maßnahme mit Nachdruck in einem überschaubaren Zeitraum betreiben will oder besonders schwerwiegende städtebauliche Mißstände dies geboten erscheinen lassen. Soll ein Gebiet zum städtebaulichen Entwicklungsbereich erklärt werden, sind ferner die Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 StBauFG zu beachten.
- 1.3 In den Fällen der Nr. 1.1 und 1.2 können Bebauungspläne gemäß § 11 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 BBauG nur genehmigt werden, wenn die Vorschriften der §§ 4, 5 und 9 StBauFG beachtet worden sind. Das gilt jedoch nicht, wenn für Sanierungsmaßnahmen keine Aussicht besteht, sie innerhalb eines absehbaren Zeitraumes durchzuführen oder bei Entwicklungsmaßnahmen die Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 Nr. 3 bis 4 StBauFG nicht vorliegen. Eine mangelnde Aussicht auf Durchführung in absehbarer Zeit ist regelmäßig anzunehmen, wenn eine Finanzierung nicht möglich erscheint. Besondere, von der Gemeinde befürchtete Schwierigkeiten anderer Art, etwa im Bereich der Bodenordnung, vermögen die mangelnde Aussicht nicht zu begründen, weil gerade hierfür ausreichende gesetzliche Möglichkeiten gegeben sind, von denen die Gemeinden Gebrauch machen sollen (§ 8 Abs. 1 Satz 2 StBauFG).

2 Sanierungsmaßnahmen

- 2.1 Vorbereitende Untersuchung gem. § 4 StBauFG
- 2.11 Um Notwendigkeit und Möglichkeiten der Sanierung beurteilen zu können, sind sorgfältige Untersuchungen durchzuführen. Das setzt in der Regel voraus, daß den vorbereitenden Untersuchungen nach § 4 StBauFG eine Untersuchung der Lage der Gemeinde im Verflechtungsbereich, vor allem hinsichtlich ihrer überwiegenden und besonderen Funktionen, eine Darstellung der gemeindlichen und übergemeindlichen Entwicklungsziele sowie die Bestimmung der Schwerpunkte städtebaulicher Sanierung im Gemeindegebiet und Festlegung der Rangfolge und Dringlichkeit vorausgegangen sind. Dabei sind die vorläufigen Richtlinien für die Aufstellung von Standortprogrammen, mein RdErl. v. 14. 6. 1971 (SMBI. NW. 2313), zu beachten.

- 2.12 Nach Auswahl des vordringlich zu sanierenden Gebietes ist der Beginn der vorbereitenden Untersuchungen zu beschließen und der Beschluß^{*)} ortsüblich bekanntzumachen (§ 4 Abs. 3 StBauFG). Es handelt sich hierbei nicht um einen Satzungsbeschluß. Wegen seiner Bedeutung sollte er jedoch von der Gemeindevertretung gefaßt werden.

- 2.13 Die vorbereitenden Untersuchungen müssen die Bestands- und Bedarfsermittlung, Prognosen, Möglichkeiten der Planung und Durchführung, die Grundsätze für den Sozialplan einschließlich der Prüfung von Abschnittsbildungen umfassen.

Die Anlage 1 gibt einen Überblick über den möglichen Umfang und den Ablauf vorbereitender Untersuchungen. Es wird empfohlen, auf der Grundlage der Anlage 1 unter Berücksichtigung des Einzelfalles die vorbereitenden Untersuchungen durchzuführen.

Anlage

2.2 Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

- 2.21 Nach Abschluß der vorbereitenden Untersuchungen ist das Sanierungsgebiet förmlich festzulegen. Wegen der Beschränkungen und Verpflichtungen der Betroffenen im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet (z. B. §§ 15, 17 bis 23 StBauFG) ist dieses, ggf. durch Bildung eines Sanierungsabschnitts, räumlich so zu begrenzen, daß nach realistischer Abwägung bei zügiger Durchführung die Sanierung in einem absehbaren Zeitraum (möglichst nicht mehr als 10 Jahre [vgl. § 77, Abs. 1 Nr. 2 b und Abs. 3 Nr. 2 StBauFG]) abgeschlossen werden kann.

Da die Begrenzung des Sanierungsgebietes gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 StBauFG von der Zweckmäßigkeit der Durchführung abhängig ist, kann das Sanierungsgebiet auch Bereiche oder Grundstücke umfassen, in denen keine städtebaulichen Mißstände vorhanden sind, ohne deren Einbeziehung aber die Sanierung nicht zweckmäßig durchgeführt werden kann. Andererseits können nach § 3 Abs. 1 Satz 3 StBauFG einzelne Grundstücke, die von der Sanierung nicht betroffen sind, die in ihren Grenzen, ihrer baulichen Substanz und ihrer Nutzung unverändert bleiben und auch nicht modernisiert werden sollen, aus dem Gebiet ganz oder teilweise herausgenommen werden. In der Regel wird jedoch die Zweckmäßigkeit der Durchführung eine Herausnahme nicht gestatten, es sei denn, es handelt sich um Grundstücke, die bereits vor der förmlichen Festlegung saniert worden sind und durch die weitere Sanierung keinen zusätzlichen Vorteil erlangen.

- 2.22 Die förmliche Festlegung ist als Satzung zu beschließen. Ein Satzungsmuster ist als Anlage 2 beigelegt. Die Satzung bedarf der Genehmigung.

Anlage

- 2.23 Anträge auf Genehmigung sind der höheren Verwaltungsbehörde auf dem Dienstweg vorzulegen. Zu den Anträgen der kreisangehörigen Gemeinden haben die Oberkreisdirektoren Stellung zu nehmen. Dabei muß besonders darauf eingegangen werden, ob die Gemeinde die Maßnahme auch ohne eine Förderung des Landes durchführen kann.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- 2.231 Wortlaut der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes (§ 5 Abs. 1 StBauFG) einschließlich Bestandskarte mit Begrenzung des Sanierungsgebietes,
- 2.232 Satzungsbeschluß des Rates,
- 2.233 Auszug aus dem Flächennutzungsplan, notfalls aus dessen Entwurf unter Angabe des Standes des Bauleitverfahrens,
- 2.234 Auszug aus der Hauptsatzung über die Form der ortsüblichen Bekanntmachungen,
- 2.235 Beschluß des Rates über den Beginn der vorbereitenden Untersuchung und Nachweis seiner ortsüblichen Bekanntmachung (§ 4 Abs. 3 StBauFG),

^{*)} Unter Hinweis auf die Auskunftspflicht nach § 3 Abs. 4 StBauFG.

- 2.236 Bericht über den Umfang und das Ergebnis der vorbereitenden Untersuchungen, über die Gründe, die eine förmliche Festlegung des sanierungsbedürftigen Gebietes rechtfertigen, über die voraussichtlichen Kosten der vorgesehenen Maßnahmen, deren Finanzierung und die Vorstellungen der Realisierung,
- 2.237 Nachweis über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 4 StBauFG) und Beifügung eingegangener Stellungnahmen; der RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 29. 3. 1963 (SMBl. NW. 2311) ist sinngemäß anzuwenden.
- 2.238 Unterrichtung über Satzungen gem. § 14 BBauG, die nach § 6 Abs. 4 StBauFG außer Kraft treten.
- 2.24 Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn Versagungsgründe gem. § 5 Abs. 2 StBauFG bestehen, insbesondere wenn
- 2.241 Beschlüsse i. S. d. §§ 4 Abs. 3 und 5 Abs. 5 Abs. 1 StBauFG oder die ortsübliche Bekanntmachung i. S. d. § 4 Abs. 3 StBauFG unterlassen worden oder fehlerhaft sind,
- 2.242 keine städtebaulichen Mißstände i. S. d. § 3 Abs. 3 StBauFG bestehen,
- 2.243 die einheitliche Vorbereitung oder zügige Durchführung nicht erforderlich ist oder nicht im öffentlichen Interesse liegt,
- 2.244 die vorbereitenden Untersuchungen nicht oder nicht ausreichend durchgeführt worden sind oder den Trägern öffentlicher Belange keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist,
- 2.245 die Begrenzung des Sanierungsgebietes nicht die zügige Durchführung in einem absehbaren Zeitraum gewährleistet,
- 2.246 die Ziele der Raumordnung und Landesplanung entgegenstehen,
- 2.247 keine Aussicht besteht, daß die Sanierung innerhalb eines absehbaren Zeitraums (ca. 10 Jahre) durchgeführt werden kann. Das gilt insbesondere, wenn die Gemeinde auf die Förderung durch das Land angewiesen ist, an der Maßnahme jedoch kein erhebliches Landesinteresse besteht oder wenn voraussichtlich innerhalb von 5 Jahren nicht mit einer Förderung zu rechnen ist. Dies gilt ferner, wenn die Gemeinde nach ihrer Verwaltungskraft nicht die zügige Durchführung der Sanierung gewährleistet und einen Sanierungsträger nicht beauftragen will.
- 2.3 Wirkungen der förmlichen Festlegung
- 2.31 Mit der förmlichen Festlegung tritt im Sanierungsgebiet ein neuer Rechtszustand ein, der vom StBauFG bestimmt wird. Die Überleitung aus dem früheren Rechtszustand, der insbesondere auf dem BBauG beruht, ist in § 6 StBauFG geregelt. Im übrigen ergeben sich die bodenrechtlichen Wirkungen der förmlichen Festlegung aus dem 3. Abschnitt des 2. Teiles des Gesetzes (besondere bodenrechtliche Vorschriften).
- Insbesondere wird auf folgendes hingewiesen:
- 2.32 Die Vorschriften über die Veränderungssperre in den §§ 14 bis 18 BBauG, über die Bodenverkehrsgenehmigung in den §§ 19 bis 22 BBauG und über die Verfügungs- und Veränderungssperre in § 51 BBauG finden keine Anwendung (§ 6 Abs. 2 StBauFG). Bestehende Veränderungssperren nach § 14 BBauG treten für das Sanierungsgebiet außer Kraft. Bescheide über die Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BBauG werden unwirksam. An die Stelle der nicht mehr anwendbaren Vorschriften des Bundesbaugesetzes tritt § 15 StBauFG mit der Wirkung, daß die dort in Abs. 1 genannten Rechtsvorgänge und die in Abs. 2 genannten Vorhaben der Genehmigungspflicht der Gemeinde bedürfen. Die Genehmigungspflicht ersetzt auch übergangslos die außer Kraft tretender Veränderungssperren.
- 2.33 Mit der förmlichen Festlegung entfällt nach § 6 Abs. 3 StBauFG in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Satz 1 BBauG die Bindungswirkung einer nach § 19 BBauG erteilten Bodenverkehrsgenehmigung. Jedoch ist bei Versagung der Baugenehmigung infolge des Fortfalls der Bindungswirkung eine Entschädigung nach den Vorschriften des § 21 Abs. 2 und 3 BBauG zu leisten.
- 2.34 In förmlich festgelegten Sanierungsgebieten sind für Erschließungsmaßnahmen im Sinne des § 127 Abs. 2 BBauG die Vorschriften über die Erhebung von Beiträgen gemäß § 6 Abs. 7 StBauFG nicht anzuwenden, da gemäß § 41 StBauFG Ausgleichsbeiträge zu den Kosten der Ordnungsmaßnahmen zu erheben sind. Der Bau der Erschließungsanlagen gemäß § 127 Abs. 2 BBauG zählt zu den Ordnungsmaßnahmen, auch hinsichtlich der Finanzierung. Somit können Beiträge nicht erhoben werden für
- 2.341 die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen gemäß § 127 Abs. 2 BBauG nach §§ 129 ff. BBauG,
- 2.342 die Erweiterung oder Verbesserung von Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Abs. 2 BBauG nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610).
- 2.35 Wegen der Gründe, die zu der Vorschrift des § 6 Abs. 7 StBauFG geführt haben, ist es zweckmäßig und wird den Gemeinden empfohlen, Beiträge gemäß § 8 KAG zu den Kosten der Anlagen, die nicht Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Abs. 2 BBauG sind, aber zur Erschließung der Grundstücke (Bebaubarkeit) erforderlich sind (Be- und Entwässerung), in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten nicht zu erheben.
- 2.36 Mit der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes gilt der Flächennutzungsplan hinsichtlich der Kenntlichmachung dieses Gebietes (§ 5 Abs. 4 BBauG) als ergänzt (§ 6 Abs. 8 StBauFG); besondere Beschlüsse über den Flächennutzungsplan sind daher nicht mehr notwendig; er ist lediglich zeichnerisch zu berichtigen.
- 2.37 § 17 StBauFG begründet ein unmittelbar auf dem Gesetz beruhendes Vorkaufsrecht der Gemeinde im Sanierungsgebiet. Es besteht für unbebaute und bebaute Grundstücke und ersetzt die auf § 24 BBauG beruhenden und die durch Satzung nach §§ 25 und 26 BBauG begründeten Vorkaufsrechte. Die vor der förmlichen Festlegung bestehenden Beschränkungen nach § 25 BBauG für die Ausübung des Vorkaufsrechts an unbebauten Grundstücken entfallen damit.
- 2.38 Einleitung und Durchführung einer Umlegung im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet werden durch § 16 StBauFG zum Teil abweichend von den Vorschriften der §§ 45 ff. BBauG geregelt. Insbesondere wird auf die Abweichungen hinsichtlich der Wertermittlung (§ 16 Abs. 2 StBauFG) und der Zuteilung von und der Abfindung mit Rechten im Sinne des § 59 Abs. 4 BBauG (§ 16 Abs. 3 und 4 StBauFG) hingewiesen. Eine Verteilung nach dem Verhältnis der Flächen findet nicht statt (§ 16 Abs. 2 Satz 1 StBauFG).
- Im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet kann im Zuge eines Umlegungsverfahrens kein Baugebot nach § 59 Abs. 5 BBauG ausgesprochen werden (§ 20 Abs. 1 Satz 2 StBauFG). Baugebote können nur aufgrund des § 20 StBauFG ergehen. Vor der förmlichen Festlegung ausgesprochene Baugebote bleiben jedoch wirksam (§ 6 Abs. 5 StBauFG i. V. m. §§ 66 und 76 BBauG).
- 2.4 Aufstellung des Sozialplanes und des Bebauungsplanes
- 2.41 Nach § 8 StBauFG hat die Gemeinde nach der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes für

die weitere Vorbereitung und Durchführung der Sanierung zu sorgen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß nach § 8 Abs. 1 Satz 2 StBauFG die Gemeinden von den Befugnissen nach dem BBauG und dem StBauFG auch tatsächlich Gebrauch machen sollen, vor allem wenn im Bereich der Bodenordnung Schwierigkeiten entstehen, die durch Anwendung der Bestimmungen des Städtebauförderungsgesetzes behoben werden können. Ggf. sind die Gemeinden hierzu im Wege der Aufsicht anzuhalten.

- 2.42 Der Sozialplan (§ 8 Abs. 2 StBauFG) muß aus den gemäß § 4 Abs. 2 StBauFG entwickelten Grundsätzen abgeleitet werden. In diesem Rahmen kommt es insbesondere auf die Erhebung der Sozialdaten an. Nach § 8 Abs. 2 StBauFG müssen die Sozialdaten und die hieraus von der Gemeinde gezogenen Schlußfolgerungen zum Gegenstand der Erörterung mit den Betroffenen gemacht werden. Das Ergebnis dieser Erörterungen, das schriftlich festzulegen ist, bildet den Sozialplan.

Gesetzlich ist die Gemeinde nicht verpflichtet, die Vorstellungen der Sanierungsbetroffenen zu übernehmen. Vielmehr kann die Gemeinde die sozialen Belange nach eigener Vorstellung regeln, wenn hierfür sachliche Gründe vorliegen. Wenn die Erörterung mit den Betroffenen zeigt, daß die Vorstellungen der Sanierungsbetroffenen und der Gemeinde auseinander gehen, so ist die Gemeinde aufgrund des § 8 Abs. 2 StBauFG gehalten, ihre Vorschläge den Betroffenen ebenfalls mitzuteilen und sie zum Gegenstand der Erörterung zu machen.

Hieraus ergibt sich bereits, daß der Sozialplan lediglich bezogen auf den einzelnen Sanierungsbetroffenen aufzustellen ist, nicht jedoch in Form eines umfassenden Planes, der alle Betroffenen erfaßt.

Der Sozialplan gehört nicht zu den vorbereitenden Maßnahmen. Es handelt sich vielmehr um ein die gesamte Durchführung begleitendes soziales Planungsverfahren.

- 2.43 Der Bebauungsplan muß mindestens die Festsetzungen gemäß § 30 BBauG enthalten (§ 10 Abs. 1 Satz 1 StBauFG). Hinsichtlich seiner Aufstellung gilt folgendes:

- 2.431 Vor Aufstellung des Bebauungsplanes (§ 10 StBauFG) soll die Gemeinde mit den Eigentümern der im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet gelegenen Grundstücke, soweit sie bekannt oder aus dem Grundbuch ersichtlich sind, den Mietern, Pächtern und anderen Nutzungsberechtigten oder mit deren Beauftragten die beabsichtigte Neugestaltung des Sanierungsgebietes und die Möglichkeiten ihrer Beteiligung an der Durchführung der Sanierung erörtern (§ 9 Abs. 1 StBauFG); sie soll dies möglichst frühzeitig tun; das wird im Regelfall in dem Zeitpunkt möglich sein, in dem sie selbst über ein oder mehrere städtebauliche Neuordnungskonzepte verfügt.

Die Erörterung mit den Sanierungsbetroffenen gemäß § 9 Abs. 1 StBauFG vor Aufstellung von Bebauungsplänen ist ein Verfahrenserfordernis, von dem nur abgewichen werden kann, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen; die Gründe sind in dem Antrag auf Genehmigung des Bebauungsplanes darzulegen.

§ 9 Abs. 1 StBauFG sieht lediglich eine **Erörterung** mit den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten vor; die Gemeinde kann eigene Vorstellungen entwickeln, die von denen der Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten abweichen. Auch hier empfiehlt es sich allerdings, abweichende Planungsvorstellungen der Gemeinde mit den Eigentümern ebenfalls zu erörtern und die Motive für ein Abweichen von den Vorstellungen der Eigentümer und anderen Nutzungsberechtigten darzulegen.

- 2.432 Die Erörterung der beabsichtigten Neugestaltung mit den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten ersetzt nicht das Verfahren nach § 2 BBauG; dies gilt insbesondere für die Offenlegung und für Anregungen und Bedenken.

- 2.433 Über die Mindestfestsetzungen des § 30 BBauG hinaus fordert § 10 StBauFG, daß in den Bebauungsplänen die Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen kenntlich zu machen sind, die bei der Durchführung der Sanierung ganz oder teilweise beseitigt werden müssen, weil sie den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht entsprechen; ferner sind Bauten, Straßen, Plätze oder Ortsteile von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung kenntlich zu machen, soweit sie erhalten bleiben sollen. Ebenso ist im Bebauungsplan das Sanierungsgebiet als solches kenntlich zu machen. Auf die Unterrichtungspflicht gemäß § 10 Abs. 3 StBauFG wird besonders hingewiesen.

- 2.434 In § 10 Abs. 2 StBauFG geht das Gesetz davon aus, daß auch in Zukunft noch für Sanierungsgebiete Bebauungspläne außerhalb des Verfahrens des Städtebauförderungsgesetzes aufgestellt werden können. Solche Bebauungspläne können, falls sie die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 StBauFG erfüllen, als Bebauungsplan für das Sanierungsgebiet gelten. Im Wege der Berichtigung sind das Sanierungsgebiet und die in § 10 Abs. 1 Satz 3 StBauFG bezeichneten Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen kenntlich zu machen. Nr. 2.36 gilt entsprechend.

2.5 Kosten- und Finanzierungsübersicht

Nach der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes hat die Gemeinde eine Kosten- und Finanzierungsübersicht für die Durchführung der Sanierung aufzustellen, sobald der Entwurf des Bebauungsplanes in der Form beschlossen ist, in der er nach § 2 Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegt werden soll (§ 38 Abs. 1 StBauFG). Die Übersicht muß mit den Kosten- und Finanzierungsvorstellungen anderer Träger öffentlicher Belange abgestimmt sein; es empfiehlt sich, sie darüber hinaus mit den zuschußgebenden Stellen abzustimmen, von denen Finanzierungsbeiträge außerhalb der Städtebauförderung erwartet werden. Die Übersicht ist dem Regierungspräsidenten / der Landesbaubehörde Ruhr vorzulegen. Da § 9 BBauG unberührt bleibt (§ 38 Abs. 3 StBauFG) und demgemäß die überschläglich ermittelten Sanierungskosten in der Begründung zum Bebauungsplan anzugeben sind, ist die Übersicht spätestens mit dem Antrag auf Genehmigung des Bebauungsplanes einzureichen. Eine frühere Vorlage der Übersicht, möglichst noch vor Auslegung des Bebauungsplanentwurfes, wird zur Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens für den Bebauungsplan empfohlen.

Wenn einzelne Träger öffentlicher Belange oder andere zuschußgebende Stellen mit den Finanzierungsvorstellungen der Gemeinde nicht übereinstimmen, so ist in der Übersicht hierauf hinzuweisen. Gemäß § 38 Abs. 2 StBauFG haben die Regierungspräsidenten / Landesbaubehörde Ruhr darauf hinzuwirken, daß die Träger öffentlicher Belange und andere zuschußgebende Stellen sich mit ihren Finanzierungsmöglichkeiten in den sinnvollen Ablauf des Sanierungsgeschehens einordnen. Sofern die Bemühungen der Regierungspräsidenten / Landesbaubehörde Ruhr erfolglos sind, ist mir zu berichten.

2.6 Ausgleichsbeträge

Nach § 41 Abs. 4 StBauFG haben die Eigentümer der im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet gelegenen Grundstücke an die Gemeinde Ausgleichsbeträge in Geld zu entrichten, die der durch die Sanierung bedingten Erhöhung des Wertes ihrer Grundstücke entsprechen. Die Erhebung solcher Ausgleichsbeträge kommt nur in Betracht, wenn die Gemeinde nicht zuvor die Grundstücke im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet erworben hat. Hat sie sie erworben, so sind die Grundstücke unter Berücksichtigung des

Mehrwertes an die zukünftigen Eigentümer zu veräußern. Der tatsächliche Erschließungsaufwand begrenzt den Mehrwert der Höhe nach nicht. Der Mehrwert ist vielmehr auch dann voll zu erheben, wenn er die Aufwendungen der Gemeinde im Rahmen der Ordnungsmaßnahmen und der Erschließung übersteigt. § 48 StBauFG bleibt jedoch unberührt.

Von der Erhebung des Ausgleichsbetrages kann die Gemeinde gemäß § 94 StBauFG im Einzelfall ganz oder teilweise absehen, wenn mit der Durchführung einer Sanierung vor dem 1. August 1971 begonnen worden ist, das Gebiet nunmehr förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt wird und der Verzicht zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist. Liegen die Voraussetzungen dieser Übergangsregelung nicht vor, so ist ein Verzicht auf den Ausgleichsbetrag nicht möglich. Die Übergangsregelung findet auf die Ausgleichsbeträge der Veranlasser nach § 42 StBauFG keine Anwendung.

3 Entwicklungsmaßnahmen

3.1 Die Durchführung städtebaulicher Entwicklungsmaßnahmen im Sinne des StBauFG setzt die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches durch Rechtsverordnung der Landesregierung voraus (§ 53 StBauFG).

3.2 Den Gemeinden, die beabsichtigen, Entwicklungsmaßnahmen vorzubereiten und durchzuführen, für die die Voraussetzungen des § 53 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 StBauFG erfüllt sind, wird empfohlen, die Absicht möglichst frühzeitig dem Regierungspräsidenten / der Landesbaubehörde Ruhr anzuzeigen. Diese haben mir die Anzeigen mit einer Stellungnahme vorzulegen.

3.3 In dem Bericht an den Regierungspräsidenten / die Landesbaubehörde Ruhr ist darzulegen, daß die Voraussetzungen der §§ 1 Abs. 3 und 4 und 53 Abs. 1 StBauFG vorliegen.

3.4 Über die Auslegung des § 53 StBauFG, insbesondere über die Voraussetzungen für die förmliche Festlegung eines Entwicklungsbereiches, ergeht in Kürze besonderer Erlaß.

3.5 Die Vorschriften für städtebauliche Sanierungen gelten teilweise (vgl. insbesondere § 57 StBauFG) auch für die Entwicklungsmaßnahmen. Insoweit gelten die entsprechenden Ausführungen dieses Erlasses auch für sie sinngemäß.

3.6 In städtebaulichen Entwicklungsbereichen sind die Vorschriften des vierten Teiles des BBauG über die Umlegung und die Grenzregelung nicht anzuwenden (§ 57 Abs. 2 StBauFG). Soweit in Entwicklungsbereichen vor förmlicher Festlegung eine Umlegung schon eingeleitet war, ist diese mit Erlaß der Rechtsverordnung kraft Gesetzes beendet.

3.61 Wenn der Umlegungsplan gem. § 66 Abs. 1 BBauG von der Umlegungsstelle bereits durch Beschluß aufgestellt oder eine Entscheidung gem. § 76 BBauG vor Aufstellung des Umlegungsplanes vorweggenommen worden ist, verbleibt es dabei (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 6 Abs. 5 StBauFG). Im ersteren Fall bedarf es nur des Beschlusses der Umlegungsstelle, dagegen nicht der Auslegung, der Zustimmung oder des Inkrafttretens gem. §§ 69 bis 71 BBauG.

3.62 Ist im Rahmen des Umlegungsverfahrens eine vorzeitige Besitzeinweisung gem. § 77 Abs. 1 Nr. 1 BBauG unanfechtbar geworden, verbleibt es dabei. Für den Eigentumswechsel sind jedoch die Vorschriften des StBauFG anzuwenden.

4 Landesprogramm gem. § 72 Abs. 2 StBauFG

Das Landesprogramm wird von mir aufgrund der Jahresprogramme der Regierungspräsidenten / Landesbaubehörde Ruhr jährlich aufgestellt. Hinsichtlich des Antragsverfahrens, des Inhaltes der Anträge und der für

ihre Abgabe zu beachtenden Fristen ergeht jährlich besonderer Runderlaß, der im Ministerialblatt Teil II veröffentlicht wird. Die Auswahl der Maßnahmen, die dem Bund zur Förderung vorgeschlagen werden, erfolgt durch mich.

5 Überleitungsvorschriften

5.1 Soweit eine Maßnahme vor Inkrafttreten des Städtebauförderungsgesetzes aus Landesmitteln in der Durchführung gefördert worden ist, kann das entsprechende Gebiet bis zum 1. 8. 1972 als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt werden, selbst wenn keine vorbereitenden Untersuchungen oder Stellungnahmen vorliegen. Die Förderung muß sich auf Ordnungs- oder Baumaßnahmen i. S. d. § 12 Abs. 1 StBauFG in dem förmlich festzulegenden Sanierungsgebiet bezogen und der Verwirklichung des Bebauungsplanes gedient haben. Die Regierungspräsidenten / Landesbaubehörde Ruhr sind jedoch berechtigt, die Nachholung derartiger Untersuchungen und Stellungnahmen zu verlangen.

Bei diesem Verlangen ist grundsätzlich großzügig vorzugehen; dies wird insbesondere nur dann in Betracht kommen, wenn

5.11 der Stand der Maßnahme dies noch als gerechtfertigt erscheinen läßt,

5.12 eine gründliche Vorbereitung eine bessere städtebauliche Lösung oder einen großzügigeren Fortgang der Sanierung einschließlich der Wiederbebauung erwarten läßt.

5.2 Auf den Sozialplan (§ 8 Abs. 2 StBauFG) kann ohne Vorliegen besonderer Gründe nicht verzichtet werden; allerdings kann ein Sozialplan nur aufgestellt werden, wenn die Sozialdaten bereits erhoben sind. Deswegen wird auch bei Anwendung des § 93 Abs. 1 und 2 auf die Erhebung der Sozialdaten im Bereich der vorbereitenden Untersuchungen nicht verzichtet werden können. Es empfiehlt sich, bei der Genehmigung zur Auflage zu machen, daß die Sozialdaten nacherhoben werden.

5.3 Nach § 93 Abs. 2 StBauFG kann der Regierungspräsident / die Landesbaubehörde Ruhr zulassen, daß die Gemeinde auf vorbereitende Untersuchungen verzichtet, wenn die Maßnahme bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits in der Durchführung war. Dies ist nur anzunehmen, wenn die Gemeinde nachweisbar in jüngster Zeit gezielt im Hinblick auf die Sanierung Bodenordnungsmaßnahmen durchgeführt oder eingeleitet hat, z. B. Grundstücke erworben oder eine Umlegung angeordnet oder mit der Durchführung von Baumaßnahmen im förmlich festzulegenden Sanierungsgebiet begonnen hat.

5.4 Liegen diese Voraussetzungen vor, so ist von den Regierungspräsidenten / der Landesbaubehörde Ruhr wie bei bereits geförderten Maßnahmen zu verfahren.

5.5 Ist das Sanierungsgebiet bis zum 31. 7. 1972 nicht förmlich festgelegt, sind alle vorbereitenden Untersuchungen und Stellungnahmen nach § 4 StBauFG erforderlich. Förmlich festgelegt in diesem Sinne ist ein Gebiet nur, wenn die Satzung über die förmliche Festlegung genehmigt und sie mit der Genehmigung ortsüblich bekanntgemacht ist (§ 5 Abs. 3 StBauFG).

5.6 Vom 1. 8. 1972 an sind gem. § 95 Abs. 1 StBauFG Landesmittel für städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen im Sinne dieses Gesetzes nur noch zu bewilligen, wenn das Sanierungsgebiet oder der Entwicklungsbereich förmlich festgelegt ist. Eine Ausnahme sieht das Gesetz nicht vor. Auf eine förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes oder des Entwicklungsbereiches kann demnach nur verzichtet werden, wenn die Maßnahmen bis zum 1. 8. 1972 abschließend gefördert und die Bodenordnung ganz überwiegend durchgeführt ist.

Anlage 1

z. RdErl. d. Innenministers
v. 25. 4. 1972 (SMBL. NW. 2310)

**Katalog über Untersuchungen zur *)
Vorbereitung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen**

1 Die Gemeinde im Raum

- 1.1 Lage im Raum
 - 1.11 Verdichtungsraum
 - 1.111 Ballungskern
 - 1.112 Ballungsrandzone
 - 1.12 Ländliche Zone
- 1.13 Problemgebiet
 - 1.131 Gebiet mit geringer Wirtschaftskraft
 - 1.132 Einseitig strukturiertes Gebiet
- 1.2 Zentralörtliche Bedeutung
 - 1.21 Oberzentrum
 - 1.22 Mittelzentrum
 - 1.23 Unterzentrum
 - 1.24 Kleinzentrum
 - 1.25 Keine Zentralität
 - 1.26 Einwohnerzahl des Versorgungsbereiches (Nah- und höherer Versorgungsbereich) und im geschlossen bebauten Ort
- 1.3 Besondere Standortgunst
 - 1.31 Entwicklungsschwerpunkt
 - 1.32 Günstig im Versorgungsbereich eines Entwicklungsschwerpunktes gelegen
 - 1.33 Entwicklungsachse
 - 1.34 Sonstige Merkmale
- 1.4 Besondere Struktur- und Funktionsmerkmale
 - 1.41 Industriegemeinde
 - 1.42 Gewerbliche Gemeinde
 - 1.43 Landwirtschaftliche Gemeinde
 - 1.44 Dienstleistungsgemeinde
 - 1.45 Wohngemeinde
 - 1.46 Naherholungs- oder Fremdenverkehrsgemeinde
- 1.5 Infrastruktur
 - 1.51 Wohnen
 - 1.52 Gemeindebedarfseinrichtung
 - 1.53 Verkehr (überörtlich)
 - 1.54 Versorgung mit Wasser und Energie
 - 1.55 Abwasser- und Abfallbeseitigung
 - 1.56 Umweltschutz

2 Die Gemeinde

- 2.1 Darstellung der Entwicklungsziele aus
 - 2.11 den Kriterien zu Nr. 1
 - 2.12 Fachplanungen (z. B. Verkehr)
 - 2.13 den gemeindlichen Planungen
- 2.2 Festlegung der Schwerpunkte, der Rangfolge u. Dringlichkeit
 - 2.21 städtebauliche Sanierung
 - 2.22 städtebauliche Entwicklung
- 2.3 Beschluß gem. § 4 Abs. 3 StBaufG für das ausgewählte Untersuchungsgebiet (Sanierungsgebiet)

3 Das Untersuchungsgebiet

- 3.1 Untersuchungen im sozialen Bereich
 - 3.11 Sozialdaten
 - 3.111 Einwohnerzahl
 - 3.112 Gliederung nach Erwerbspersonen
 - 3.113 Altersgruppen
 - 3.114 Staatsangehörigkeit
 - 3.115 Eigentümer, Mieter
 - 3.116 Aussagen über Einkommen, Gehälter, Löhne (so weit möglich), Pendlersituation
 - 3.117 Arbeitsplätze nach Wirtschaftsbereichen
 - 3.12 Darstellung der Ergebnisse der Erörterung mit den Betroffenen (soweit nach dem Stand der Vorbereitung bereits möglich)
 - 3.13 Feststellung der Problemgruppen
 - 3.14 Grundsätze für den Sozialplan
- 3.2 Bestandsaufnahme
 - 3.21 Bestand
 - 3.211 Grundstücksangaben (Lage, Flurstückbezeichnung, Größe, Eigentümer, Nutzungsberechtigte, z. B. Mieter, Pächter)
 - 3.212 Gebäudebestand
(Baujahr, bebaute Fläche, nicht überbaute Fläche, Anzahl der Geschosse, überwiegende Nutzung der Gebäude, überwiegende Nutzung der nicht überbauten Fläche, Belegung der Wohnungen, Geschosfläche, aufgliedert nach Wohnungen, Betrieben und sonstigen Nutzungen)
 - 3.213 Qualität der Gebäude
(z. B. Fundamente, Trennwände, Decken, Dachkonstruktion, Dachdeckung, Außenverkleidung, Treppenkonstruktion, Brandschutz)
 - 3.214 Qualität der Wohnungen
nach Lage
(Wohnungsabschluß, Wohnungsgröße, Besonnung, Belüftung, Raumgröße, Raumhöhe, Fenstergröße, Freiflächen vor notwendigen Fenstern),
Ver- und Entsorgung
(Wasser, Gas, Elektrizität, Kanalanschluß),
Ausstattung
(Küche, Bad, Dusche, Abort, Heizung) und
Einwirkungen
(Temperatureinflüsse, Geräusche, Gerüche)
- 3.22 Befragung der Betroffenen (abhängig vom Einzelfall)
 - 3.221 Haushaltsbefragung
(Total- und Repräsentativerhebung, Haushaltsgröße, Alter der Haushaltsmitglieder, Beschäftigung, Einkommen, Belegungsdichte, Entfernung zum Arbeitsplatz, Laufdauer des Mietvertrages, Beurteilung der Wohnung, Wünsche bei einer Umquartierung)
 - 3.222 Betriebsbefragung
(Gewerbebezug, Nutzfläche, Zahl der Beschäftigten; im Falle der Verlagerung: Zeitraum der Betriebsunterbrechung, Kundenverlust, Kostenschätzung, besondere Wünsche)
- 3.3 Auswertung der Bestandsaufnahme
 - 3.31 Darstellung in Übersichten und Plänen
 - 3.311 Verzeichnis der Eigentümer und Nutzer
 - 3.312 Maß und Art der baulichen und sonstigen Nutzung
 - 3.313 Alter und Erhaltungszustand der Gebäude

*) Je nach Lage des Einzelfalles können die Untersuchungen eingeschränkt oder erweitert werden.

- 3.314 Qualität der Wohnungen
 3.315 Dichte der Bebauung (Grund- und Geschoßflächen)
 3.316 Wohn- und Belegungsdichte
 3.317 Lage der störenden Betriebe
 3.318 Öffentliche und private Verkehrsflächen
 3.319 Öffentliche Versorgungseinrichtungen, Grund- und Freiflächen, öffentliche Gebäude
- 3.32 Strukturanalyse
 3.321 Beurteilung der baulichen Struktur
 3.322 Beurteilung der wirtschaftlichen Struktur
 3.323 Beurteilung der soziologischen Struktur (Grundsätze des Sozialplanes)
- 3.4 Bedarfsermittlung (evtl. Sondergutachten)
 3.41 Verkehr
 3.42 Gewerbebedarf (Marktanalyse und -prognose)
 3.43 Ver- und Entsorgung
 3.44 Flächenbedarf für den Gemeinbedarf
 3.45 Grünflächen — Freiplanung
 3.46 Sonstiges
- 3.5 Vorschläge für die Neuordnung (Möglichkeiten d. Sanierung)

Anlage 2
 z. RdErl. d. Innenministers
 v. 25. 4. 1972 (SMBL. NW. 2310)

Muster
für die Bekanntmachung einer Satzung über die
förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes nach § 5
des Städtebauförderungsgesetzes

Satzung

über die förmliche Festlegung des
 Sanierungsgebietes¹⁾
 vom

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656 / SGV. NW. 2020) und des § 5 des Städtebauförderungsgesetzes vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1125) hat der Rat der Stadt / Gemeinde in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

In dem Gebiet (im Stadt-/Ortsteil), das umgrenzt wird im

Norden / Nord-Westen von
 Osten / Süd-Osten von
 Süden / Süd-Westen von
 Westen / Nord-Westen von²⁾

sollen Sanierungsmaßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz durchgeführt werden. Das Sanierungsgebiet besteht aus folgenden Grundstücken:

Gemarkung Flur
 Flurstücke

Es wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt³⁾ und erhält die Bezeichnung

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft⁴⁾.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom in mit Verfügung vom genehmigte Satzung wird hiermit bekanntgemacht⁵⁾.

Auf die Vorschriften der §§ 15, 17, 18 und 23 des Städtebauförderungsgesetzes wird hingewiesen⁷⁾. Diese Vorschriften haben folgenden Wortlaut:

§ 15

§ 17

§ 18

§ 23

....., den

(Name)

Erläuterungen

¹⁾ Hier sollte eine Kurzbezeichnung für das Sanierungsgebiet eingesetzt werden, die auch in § 1 letzter Satz verwendet wird.

²⁾ Z. B. von der/dem Straße/Platz, den südlich an die Straße angrenzenden Grundstücken usw.

³⁾ Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob es sich empfiehlt, das Sanierungsgebiet bzw. die Umgrenzung des Sanierungsgebietes in einem Plan darzustellen und bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung darauf hinzuweisen, daß und wo dieser Plan eingesehen werden kann. Soll ein Plan zum **Bestandteil der Satzung** erklärt werden, so sind hierfür besondere Vorschriften der Bekanntmachung zu beachten (Landesrecht).

⁴⁾ Vgl. Erläuterung¹⁾

⁵⁾ Vgl. § 5 Abs. 3 S. 3 StBauFG. Ortsrecht über die Bekanntmachung ist zu beachten; daraus ergibt sich auch, wann die Bekanntmachung als vollzogen gilt.

⁶⁾ § 5 Abs. 3 S. 1 StBauFG schreibt die Bekanntmachung der Satzung „zusammen mit der Genehmigung“ vor. In der ähnlichen Vorschrift des § 12 Satz 2 BBauG über die Bekanntmachung des Bebauungsplanes hat der BGH in einem Urteil vom 8. 2. 1971 — III ZR 28/70 — (DOV 1971, 243 ff.) entschieden, daß die Genehmigung des Bebauungsplanes nur ihrem wesentlichen Inhalt, nicht aber ihrem Wortlaut nach bekannt gemacht werden muß. Dennoch kann es sich empfehlen, die Genehmigung der Satzung über die förmliche Festlegung ihrem vollen Wortlaut nach zu veröffentlichen.

⁷⁾ § 5 Abs. 3 Satz 2 StBauFG schreibt diesen Hinweis vor. Es ist nicht zwingend, dient aber der Klarheit für den Bürger, wenn der volle Wortlaut dieser Bestimmungen mit bekanntgemacht wird.

II.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 13 v. 12. 4. 1972

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
100	21. 3. 1972	Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen	68
2004	22. 3. 1972	Sechste Verordnung zur Laufendhaltung des Beschlußsachenverzeichnisses und des Übergangsverzeichnisses zum Ersten Vereinfachungsgesetz	68
2005	15. 3. 1972	Dreizehnte Bekanntmachung über Veränderungen der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden	69
202	22. 3. 1972	Verordnung zur Änderung der Sechzehnten Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit	70
223	17. 2. 1972	Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Verpackungsmittelmechaniker an der Städtischen Gewerblichen Berufsschule VI in Köln	70

— MBl. NW. 1972 S. 914.

Nr. 14 v. 20. 4. 1972

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
600	28. 3. 1972	Verordnung über die Neuregelung der Zuständigkeit der Finanzämter im Neugliederungsraum Aachen für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer	71
822	21. 3. 1972	Verordnung über die Höchstgrenze des Jahresarbeitsverdienstes im Bereich der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen	74
	20. 12. 1971	Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Rechnungsjahr 1972	72

— MBl. NW. 1972 S. 914.

Nr. 15 v. 21. 4. 1972

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
72	7. 4. 1972	Verordnung NW PR Nr. 2/72 über Krankenhauspflegesätze (Landespflegesatzverordnung — LPVO) . . .	76

— MBl. NW. 1972 S. 914.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.